

## **Zur Behandlung im Gemeinderat am 17.01.2019 öffentlich**

### **Tagesordnungspunkt 4**

Vorbereitung der Gemeinderats-, Kreistags- und Europawahl am 26. Mai 2019

**Anlagen:** - keine -

#### **Sachverhalt:**

Am 26. Mai 2019 finden die Wahlen zum Gemeinderat, Kreistag und zum Europaparlament statt.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde wie bei den vorangegangenen Wahlen einen Wahlbezirk bildet.

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz ist für die Gemeinderats- und Kreistagswahl ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern und Stellvertretern in gleicher Zahl besteht. Vorsitzender ist der Bürgermeister kraft Amtes. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Die weiteren Mitglieder sind aus den Wahlberechtigten vom Gemeinderat zu wählen.

Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Da die Bürgermeisterin Wahlbewerber für den Kreistag ist, wird vorgeschlagen Frau Melanie Engesser zur Vorsitzenden des Wahlausschusses zu wählen.

Die Aufgaben des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen können auch vom Gemeindewahlausschuss vorgenommen werden.

Für die Europawahl sind ein Wahlvorstand für die allgemeine Wahl und ein Wahlvorstand für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses zu bilden, nachdem das Landratsamt Zollernalbkreis wie bei den vorangegangenen Wahlen der Gemeinde die Ermittlung des Briefwahlergebnisses übertragen wird. Gemäß § 14 Kommunalwahlgesetz werden die Mitglieder des Wahlvorstandes vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen.

Es wird vorgeschlagen die Aufgaben des Wahlvorstandes für die allgemeine Wahl sowohl für die Kommunal- als auch die Europawahlen dem Gemeindewahlausschuss zu übertragen. Die Verwaltung wird dem Gremium einen Wahlvorschlag für den Gemeindewahlausschuss als Tischvorlage vorlegen.

Die Bildung des Briefwahlausschusses obliegt nach § 14 Kommunalwahlgesetz dem Bürgermeister.

Weiter wird vorgeschlagen, die Entschädigung des Gemeindewahlausschusses sowie der Wahlhelfer entsprechend der geltenden Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vorzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde bildet für die am 26. Mai 2019 durchzuführenden Gemeinderats-Kreistags- und Europawahlen einen Wahlbezirk.
2. Die Entschädigung der Wahlorgane sowie der Wahlhelfer erfolgt nach der geltenden Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige.
3. Die Aufgaben des Wahlvorstandes für die Gemeinderats- und Kreistagswahlen werden vom Gemeindewahlausschuss vorgenommen. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden ebenfalls zu Mitgliedern für den Wahlvorstand der Europawahl berufen.
4. Für die Bildung des Gemeindewahlausschusses wird ein Vorschlag als Tischvorlage nachgereicht.

Monique Adrian